

68. 1. Enthält die unterbliebene, in der Hauptverhandlung nicht gerügte Mitteilung nachträglicher Ergänzungen oder Veränderungen der Spruchliste der Geschworenen an den Angeklagten einen Revisionsgrund?

St. P. O. §. 277.

2. Inwieweit ist es bei der Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren zulässig, die gesetzlichen Merkmale der Schuld durch die Aufnahme konkreter tatsächlicher Bezeichnungen zu ersetzen?

St. P. O. §. 293.

St. G. B. §. 308.

III. Straffenat. Ur. v. 19. April 1883 g. St. Rep. 812/83.

I. Schwurgericht Dessau.

Aus den Gründen:

1. Der von der prozessualen Beschwerde gerügte Verstoß gegen §. 277 St. P. O. ist nicht geeignet, zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles zu führen. Ist, wie Beschwerdeführer behauptet und die Staatsanwaltschaft als richtig anerkennt, der Name des nachträglich auf die Spruchliste gebrachten Geschworenen dem Angeklagten nicht bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitgeteilt worden, so stand dem Angeklagten das Recht zur Seite, die Unterlassung zu rügen und Aussetzung der Hauptverhandlung zu beantragen. Von dieser Befugnis hätte er sowohl vor wie nach Bildung der Geschworenenbank Gebrauch machen können. Wenn er statt dessen den fraglichen Verstoß gänzlich ungerügt ließ, sich an der Bildung der Geschworenenbank durch Ausübung seines Ablehnungsrechtes beteiligte, den Geschworenen S. ausdrücklich annahm und demnächst die Sachverhandlung vor so besetzter Geschworenenbank anstandslos über sich ergehen ließ, so hat er dadurch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß er die unterbliebene vorgängige Mitteilung des fraglichen Namens nicht für rechtznachteilig erachtete, daß er trotz des Verstoßes die sofortige Verhandlung unter Mitwirkung des Geschworenen S. einer Vertagung vorzog. Nach solchem Verhalten hat der Angeklagte die Befugnis verloren, die Unvollständigkeit der ihm mitgetheilten Spruchliste nachträglich zum Gegenstande einer Beschwerde zu machen. Erwägt man, daß §. 277 Abs. 2 St. P. O. überall

irgend eine zeitlich bemessene Frist für die Mitteilung der nachträglichen Ergänzungen der Spruchliste nicht vorschreibt, dem Gesetze vielmehr genügt ist, wenn der Angeklagte auch nur im letzten Augenblicke vor dem Beginne der Hauptverhandlung die fraglichen Ergänzungen amtlich erfährt, und daß im Falle des §. 280 St. P. O. die Angeklagten regelmäßig erst in der zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung die Namen der nachträglich ausgelosten Hilfsgeschworenen erfahren, so kann nicht zweifelhaft sein, wie die ganze Vorschrift des §. 277 St. P. O. nicht eine so kategorische Bedeutung besitzt, um ohne Rücksicht auf die Verzichte des Angeklagten in jedem dabei unterlaufenden Versehen eine die Besetzung der Geschworenenbank oder die Verteidigungsbefugnisse wesentlich alterierende Rechtsverletzung zu erblicken. Nach Absicht der Gesetzgebung soll der Angeklagte, soweit thunlich, nicht gänzlich unvorbereitet bei der Bildung der Geschworenenbank mitwirken. Von einem unveräußerlichen Parteirechte auf eine vorgängige Überlegungsfrist kann dabei nicht die Rede sein.

2. Dagegen mußte die Revision insoweit als begründet anerkannt werden, als sie unzureichende Feststellung der gesetzlichen Merkmale des zur Anwendung gebrachten §. 308 St. G. B.'s zum Gegenstande hat.

Durch den Spruch der Geschworenen zur Frage 1 und 2, auf welchen das Urteil lediglich Bezug nimmt, ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, zwei ihm nicht gehörige „Strohdiemen“ vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben. Dadurch wird dem Objekte der Brandstiftung nach keines der gesetzlichen Merkmale, welche §. 308 St. G. B.'s voraussetzt, erfüllt. Ob ein „Strohdiemen“ einen „Vorrat von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ im Sinne des Gesetzes darstellt, hängt von konkreten thatsächlichen Verhältnissen und der hierdurch bedingten Subsumtion ab. Damit von einem „Vorrat“ an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesprochen werden kann, muß die Quantität derselben eine erhebliche sein. Beides aber, sowohl die Feststellung der Thatfachen, wie die Subsumtion derselben unter den gesetzlichen Schuldbegriff, gehört in Gemäßheit §. 293 St. P. O. zur ausschließlichen Entscheidung der Geschworenen. Die den Geschworenen vorzulegenden Fragen müssen daher die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes der Regel nach auch in den abstrakten Ausdrücken des Gesetzes enthalten. Immerhin mag es nicht als schlecht hin unstatthaft gelten, da, wo absolut selbstverständliche Thatfachen und Rechtsbegriffe in Frage stehen, die

abstrakten Begriffsbestimmungen des Gesetzes zur Individualisierung durch konkrete tatsächliche Bezeichnungen zu ersetzen, also z. B. statt des Legalbegriffes „Mensch“ die bestimmte individuelle Person in die Frage aufzunehmen. Die Grenze für die Zulässigkeit solchen Verfahrens liegt unbedingt aber dort vor, wo die absolute Selbstverständlichkeit des Fallens einer Tatsache unter den Legalbegriff aufhört und die Möglichkeit einer logischen Subsumtionsthätigkeit beginnt. Denn da der Gerichtshof nicht befugt ist, das von den Geschworenen verabsäumte in der Urteilsfindung nachzuholen und selbständig subsumierend das Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale festzustellen, muß notwendig einem auf derartig fehlerhafter Fragestellung ruhenden Schwurgerichtsurteile die erforderliche Grundlage richtiger Gesetzesanwendung abgehen. Daß aber das vorliegende Urteil an diesem materiellen Mangel leidet, kann nicht bestritten werden. Der Ausdruck „Strohdiemen“ ist nichts weniger, als gemeinverständlich; er wurzelt wesentlich in provinziellem Sprachgebrauche, seine Anwendung wie seine Bedeutung sind schwankend. Jedenfalls ist dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der in Brand gesetzte Strohdriemen ein zu unbedeutendes Quantum landwirtschaftlicher Erzeugnisse enthielt, als daß Brandstiftung an einem Vorrate von solchen als vorliegend angenommen werden durfte, und von den Geschworenen, wäre die Frage darauf gerichtet worden, als vorliegend festgestellt worden wäre. Die unbedingte Anwendbarkeit des §. 308 St.G.B.'s rechtfertigt der Ausdruck sonach nicht.

Mußte hiernach bezüglich der Fragen 1 und 2 die Aufhebung des Urteiles erfolgen, so konnte es allerdings bezüglich der Schuldfrage zu 3 zweifelhafter werden, ob die hier festgestellte vorsätzliche Inbrandsetzung einer „Scheune“ sich nicht mit dem vom §. 308 St.G.B.'s erforderlichen „Gebäude“ so vollkommen deckt, daß von weiterer Subsumtion nicht die Rede sein kann. Indessen bleibt es doch auch hierbei denkbar, daß der Sprachgebrauch einer Ortschaft oder gewisser Volksklassen irgend welche Form der Aufbewahrung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als „Scheune“ bezeichnet, welche nicht ein Gebäude darstellt. Deshalb erscheint es, selbst abgesehen von dem inneren Zusammenhange der zu 1. 2 und 3 den Geschworenen vorgelegten Schuldfragen, geboten, die Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung und die dieser Verurteilung zu Grunde liegenden Feststellungen im ganzen Umfange aufzuheben.